

Reglement 01.00 Elektrizität

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss

vom 3. Mai 2023

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

Politische Gemeinde Niederbüren

Elektra
Gossauerstrasse 5
9246 Niederbüren

Der Gemeinderat Niederbüren erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz¹ und Art. 28 Gemeindeordnung² als Reglement über die Elektrizität:

¹ sGS 151.2, Gemeindegesetz, 21.April.2009

² Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Niederbüren, 8. März 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	4
Art. 3	Vertragsverhältnisse	5
Art. 4	Technische Bestimmungen	5
Art. 5	Abweichende Bestimmungen	5
Art. 6	Eigentümer / Kunden der EN	6
II.	Kundenverhältnis	6
Art. 7	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 8	Elektrizitätsbezug bei Dritten	7
Art. 9	Aufnahme Elektrizitätslieferung	7
Art. 10	Verwendung der Elektrizität	7
Art. 11	Elektrizitätsabgabe an Dritte	7
Art. 12	Einsicht in Unterlagen	7
Art. 13	Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
Art. 14	Kostentragung	8
Art. 15	Weitere Bestimmungen	8
Art. 16	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	9
III.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung	9
Art. 17	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	9
Art. 18	Daten- und Signalübertragung	9
Art. 19	Datenschutz und Datenaustausch	9
Art. 20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	10
Art. 21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	10
Art. 22	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	11
Art. 23	Anspruch auf Entschädigung	11
Art. 24	Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	11
Art. 25	Personen- oder Brandgefahr	12
Art. 26	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	12
Art. 27	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	12
Art. 28	Haftung bei Kundenverschulden	12
IV.	Netzanschluss	12
Art. 29	Grundsatz	12
Art. 30	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	13
Art. 31	Meldewesen	13
Art. 32	Bewilligungsanforderungen	13
Art. 33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	14
Art. 34	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	14
Art. 35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	15
Art. 36	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	15
Art. 37	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	15
Art. 38	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	16
Art. 39	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	16
Art. 40	Zugänglichkeit und Zutritt	16
Art. 41	Erstellung von Anlagen	16
Art. 42	Mitbenützung von Anlagen	17
Art. 43	Transformatorstationen	17
Art. 44	Erstellung von privater Transformatorstation	17
Art. 45	Temporäre Anschlüsse	18
Art. 46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	18
Art. 47	Sorgfaltspflicht und Haftung	18
V.	Messeinrichtungen	19
Art. 48	Eigentum und Einbau	19
Art. 49	Kostentragung Montage und Demontage	19
Art. 50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	19
Art. 51	Unterzähler	20
Art. 52	Prüfung auf Verlangen des Kunden	20
Art. 53	Toleranzen	20
Art. 54	Anzeigespflicht bei Unregelmässigkeiten	20
Art. 55	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	20
Art. 56	Beanstandung Messeinrichtung	20

Art. 57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	21
Art. 58	Abrechnung bei Fehlern	21
Art. 59	Elektrizitätsverluste	21
VI.	Tarife, Beiträge und Gebühren	21
Art. 60	Grundsatz	21
Art. 61	Vollzugsbestimmung	21
Art. 62	Berechnung Netznutzung	21
Art. 63	Berechnung Elektrizitätstarife	22
Art. 64	Tarifarten	22
Art. 65	Gültige Elektrizitätstarife	22
Art. 66	Abgabe an das Gemeinwesen	22
Art. 67	Anschlussbeiträge	23
Art. 68	Anschlussleitungen auf privatem Grund	23
Art. 69	Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	23
Art. 70	Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter	23
Art. 71	Weitere Gebühren	23
VII.	Rechnungsstellung und Inkasso	24
Art. 72	Feststellung Verbrauch	24
Art. 73	Rechnungsstellung und Zahlung	24
Art. 74	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	24
Art. 75	Zahlungsverzug und Kostentragung	24
Art. 76	Rechnungskorrektur bei Fehlern	24
Art. 77	Verweigerung von Zahlungen	24
Art. 78	Zahlungsrückstände, Geltendmachung	25
Art. 79	Grundpfandrecht	25
VIII.	Öffentliche Beleuchtung	25
Art. 80	Grundsatz	25
Art. 81	Aufstellung	25
Art. 82	Unterhaltsarbeiten	25
Art. 83	Kostentragung	25
IX.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	26
Art. 84	Bussen	26
Art. 85	Rechtsmittel	26
Art. 86	Aufhebung bisheriges Recht	26
Art. 87	Vollzugsbeginn	26
Art. 88	Übergangsbestimmungen	26
	Abkürzungsverzeichnis	27

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und
Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsnachweise³ der Elektra Niederbüren (nachfolgend EN) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden⁴), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EN angeschlossen sind.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EN und ihren Kunden.

Rechtsform, Verwaltung
und Vollzug

Art. 2

Die EN ist ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts der Politischen Gemeinde Niederbüren ohne eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 34 GO⁵) mit eigener Rechnung.

Der Gemeinderat (vgl. Art. 35 GO⁶) leitet die EN, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.

Der Gemeinderat kann eine Betriebskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an. Die technische Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung haben beratende Stimmen.

Der Gemeinderat kann der EN weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Gemeindegebietes von Niederbüren.

Der Gemeinderat wählt die Kommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Gemeinderates übereinstimmt, und die Betriebsleitung der EN.

Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- a) Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarife der EN zuhanden des Gemeinderates;
- b) Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung der EN zuhanden des Gemeinderates;
- c) Werterhaltung der Mobilien und Immobilien der EN durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er ist befugt, Ausführungsvorschriften und Anhänge, im Sinne einer Verordnung, zu diesem Reglement zu erlassen. Der Gemeinderat ist oberste Verwaltungs- und Rekurs-Behörde der Gemeinde.

³ Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

⁴ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

⁵ Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Niederbüren, 8. März 2011

⁶ Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Niederbüren, 8. März 2011

Vertragsverhältnisse	Art. 3 Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind: a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und b) für die EN ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag. Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die EN übertragen.
Technische Bestimmungen	Art. 4 Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften⁷ der EN ergeben. Der Gemeinderat regelt die Details zum Neuanschluss in einer Vollzugsverordnung.
Abweichende Bestimmungen	Art. 5 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.

⁷ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz.

Eigentümer /
Kunden der EN

Art. 6

Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.

Als Kunden gelten:

- a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG⁸ (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten).
- b) Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz der EN nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
- c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der EN: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der EN abschliessen.
- d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EN die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

II. Kundenverhältnis

Art. 7

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EN, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

⁸ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

Elektrizitätsbezug bei Dritten	Art. 8 Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG⁹ bzw. StromVV¹⁰ Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit der EN ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen. Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich der EN mitzuteilen: a) Neuer Lieferant b) Gewünschter Lieferbeginn c) Dauer der Lieferung d) Bezugsprofil e) Modalitäten des Energiedatenmanagements f) Abrechnung Die EN kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen. Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die EN als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.
Aufnahme Elektrizitätslieferung	Art. 9 Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen der EN und Kunde geregelt sind.
Verwendung der Elektrizität	Art. 10 Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
Elektrizitätsabgabe an Dritte	Art. 11 Ohne besondere Bewilligung der EN ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Verbraucher in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüssen mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv verbrauchten Energie an Dritte erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.
Einsicht in Unterlagen	Art. 12 Auf Verlangen der EN sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

⁹ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

¹⁰ SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

Beendigung des Rechtsverhältnisses	Art. 13 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden: a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten. b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden. c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
Kostentragung	Art. 14 Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
Weitere Bestimmungen	Art. 15 Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte: a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreit nicht von der Entrichtung der Grundgebühr. b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung der EN zu erfolgen. d) Die EN behalten sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern. e) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich der EN zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	Art. 16 Der EN ist frühzeitig im Voraus, gemäss Preisblätter¹¹, unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden: a) der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer; b) der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter; c) der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter; d) der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft.
------------------------------------	---

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	Art. 17 Die EN liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EN ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden. Der Gemeinderat regelt die Details zur Lastoptimierung (Sperrung) in einer Vollzugsverordnung.
Daten- und Signalübertragung	Art. 18 Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EN sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich der EN vorbehalten. Die EN kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.
Datenschutz und Datenaustausch	Art. 19 Die EN ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Kunden gemäss dem Datenschutzgesetz sGS¹² zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

¹¹ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

¹² sGS 142.1, Datenschutzgesetz, 20. Januar 2009

Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

Art. 20

Die EN liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Die EN hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen ist die EN nach den Bestimmungen der StromVV¹³ berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die EN nimmt bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen

Art. 21

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

¹³ SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	Art. 22 Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem EN Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der EN solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA-CH von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EN spannungslos ist. Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzsicherstellungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die EN jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der EN auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen. Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.
Anspruch auf Entschädigung	Art. 23 Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus: a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz; b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind. c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz der EN. Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.
Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	Art. 24 Die EN ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde: a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden; b) rechtswidrig Elektrizität bezieht; c) den Beauftragten der EN den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert; d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst. Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EN berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

Personen- oder Brandgefahr	Art. 25 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EN oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.
Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	Art. 26 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Verzugszinsen¹⁴ und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EN behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	Art. 27 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EN befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EN. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EN entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
Haftung bei Kundenverschulden	Art. 28 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EN oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

Grundsatz	Art. 29 Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen gemäss Vollzugsverordnung zur Abgrenzung Netzanschluss NE7. Der Gemeinderat kann die Details in der Vollzugsverordnung regeln. Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften¹⁵ der EN sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV¹⁶ und die NIN¹⁷. Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung von der EN bewilligen zu lassen.
-----------	--

¹⁴ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

¹⁵ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

¹⁶ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

¹⁷ NIN SN 411000, Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen

Bewilligungspflichtige Anschlüsse	Art. 30 Bewilligungspflichtig sind sämtliche Anschlüsse gemäss den Vorgaben der NIV¹⁸ und den Werkvorschriften¹⁹ geregelt. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung zum Neuanschluss.
Meldewesen	Art. 31 Die Gesuche sind der EN frühzeitig und online (gemäss den Vorgaben der EN) und gemäss NIV²⁰ und Werkvorschriften²¹ einzureichen. Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EN über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.). Weiter Details sind in den Werkvorschriften²² geregelt.
Bewilligungsanforderungen	Art. 32 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie: a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften²³ der EN entsprechen; b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer- Regel und Leitsysteme der EN nicht störend beeinflussen; c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV²⁴ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist; d) im Rahmen der Netzkapazität der EN liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der EN nicht beeinträchtigen.

¹⁸ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

¹⁹ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

²⁰ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

²¹ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

²² WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

²³ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

²⁴ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

Besondere Bedingungen und Massnahmen	Art. 33 Die EN können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen: a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen; b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird; c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EN oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen d) bei Blindenergiebezügen; e) zur rationellen Energienutzung; f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen; g) bei Speicheranlagen; h) bei Ladestationen für E-Mobility. Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere die Normen EN 50160 und die technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ nicht eingehalten werden. Der Gemeinderat regelt die Details zu besonderen Bedingungen und Massnahmen in einer Vollzugsverordnung.
Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	Art. 34 Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EN oder deren Beauftragten. Die EN erheben für den Anschluss an das Verteilnetz Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität²⁵ geregelt.

²⁵ Reglement Niederbüren, über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität, 3. Mai 2023

Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	Art. 35 Die EN bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden. Insbesondere bestimmt die EN die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird. Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn: a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt; b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der EN sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben; c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt
Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	Art. 36 Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EN und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt: a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehenden Leitungen ist Eigentum der EN.
Eigentum, Haftung, Unterhaltungspflicht	Art. 37 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der EN über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten der EN erstellt und verbleiben in deren Eigentum. Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen. Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die EN oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltungspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber der EN haftet der Liegenschaftseigentümer.

Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschluss- leitung	Art. 38 Die EN legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Die EN ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die EN ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
Durchleitungsrecht / Entschädigungen	Art. 39 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EN kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das kostenlose Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Sie gewähren der EN das Bau- oder Benützungsrecht für Transformatorenstationen und Verteilkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb. Die EN behalten sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen regelt der Gemeinderat allfällige Entschädigungen in einer Vollzugsverordnung. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung²⁶.
Zugänglichkeit und Zutritt	Art. 40 Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der EN oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.
Erstellung von Anlagen	Art. 41 Die EN entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt, oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.

²⁶ sGS 735.1, Enteignungsgesetz, 31. Mai 1984

Mitbenützung von Anlagen	Art. 42 Die Mitbenützung von Anlagen der EN ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.
Transformatorstationen	Art. 43 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EN in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt der EN ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB²⁷ mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorstation wird von der EN und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Die EN ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.
Erstellung von privater Transformatorstation	Art. 44 Kunden mit ausserordentlichen Bezugsverhältnissen könnenden Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) bei der EN beantragen. Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selber oder durch die EN erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden. Ausgenommen sind Anlageteile für die Mittelspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der EN auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der EN über. Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EN und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

²⁷ SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), 10. Dezember 1907

Temporäre Anschlüsse	Art. 45 Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt. Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Mittelspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig. Der Gemeinderat regelt die Details für die Erstellung, den Unterhalt und die Demontage des temporären Anschlusses in einer Vollzugsverordnung. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, bzw. Bestellers gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt²⁸ oder dem Gebührentarif zum Reglement über die Elektrizität.
Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	Art. 46 Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies der EN rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die EN legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden-Renovationen, Dachdeckerarbeiten usw.), bei denen Personen durch die elektrischen Leitungen gefährdet werden können, so veranlasst die EN die Isolierung oder Ausschaltung der Leitung. Die Kosten für diese Arbeiten kann die EN ganz oder teilweise in Rechnung stellen. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EN über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, ist vor dem Zudecken die EN zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
Sorgfaltspflicht und Haftung	Art. 47 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EN zu melden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

²⁸ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

V. Messeinrichtungen

Eigentum und Einbau

Art. 48

Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EN oder deren Beauftragte geliefert und montiert.

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EN und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EN. Überdies stellt er der EN den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf eigene Kosten erstellt.

Notwendige Schliessvorrichtung an Aussenzählerkästen müssen mit einem von der EN vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Kostentragung Montage und Demontage

Art. 49

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern²⁹ in Rechnung gestellt.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern³⁰ oder dem Gebührentarif zum Reglement über die Elektrizität in Rechnung gestellt.

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Art. 50

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EN beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EN plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Die EN dürfen die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EN gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Die EN behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

²⁹ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

³⁰ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Unterzähler	Art. 51 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG³¹ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
Prüfung auf Verlangen des Kunden	Art. 52 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der EN festgestellt, so trägt die EN die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.
Toleranzen	Art. 53 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.
Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	Art. 54 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EN unverzüglich anzuzeigen.
Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	Art. 55 Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz der EN sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EN massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EN oder durch Fernauslesung. Die Ablese- und Verrechnungsintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern³².
Beanstandung Messeinrichtung	Art. 56 Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

³¹ SR 941.20, Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG), 17. Juni 2011

³² Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Fehlanschluss oder Fehlanzeige	Art. 57 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EN festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
Abrechnung bei Fehlern	Art. 58 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.
Elektrizitätsverluste	Art. 59 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.
VI. Tarife, Beiträge und Gebühren	
Grundsatz	Art. 60 Wer an das Netz der EN anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.
Vollzugsbestimmung	Art. 61 Der Gemeinderat erlässt die Preisblätter³³ und setzt damit die Preise für die Rücklieferung und den Strompreis (bestehend aus Energie, Netznutzung und Abgaben) fest. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif zum Reglement über die Elektrizität.
Berechnung Netznutzung	Art. 62 Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG³⁴. Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwält.

³³ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

³⁴ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

Berechnung Elektrizitätstarife	Art. 63 Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen: a) Einer Systemgebühr; b) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh); c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der in den Preisblätter³⁵ definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF / kW); d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kvarh); e) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh); f) einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp. / kWh); g) Abgaben an das Gemeinwesen (Rp. / kWh); h) Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh); i) Gesetzliche Bundesabgaben (Rp. / kWh). Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.
Tarifarten	Art. 64 Die Zuteilung zu den Tarifarten respektive Tarifgruppen erfolgt gemäss den gültigen Preisblättern³⁶. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.
Gültige Elektrizitätstarife	Art. 65 Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen, werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Gemeinderat erlassen und in die aktuellen Preisblätter³⁷ übernommen. Die Inkraftsetzung der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf den jeweiligen Preisblättern³⁸.
Abgabe an das Gemeinwesen	Art. 66 Die EN entschädigen den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe fest.

³⁵ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

³⁶ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

³⁷ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

³⁸ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Anschlussbeiträge	Art. 67 Die EN erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen: a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden; b) die erweitert oder erneuert werden; c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden; d) die eine zusätzliche Verbrauchsstätte einbauen. Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus: a) Erschliessungskostenbeitrag b) Netzkostenbeitrag; c) Netzanschlussbeitrag; Der Anschlussbeitrag wird in einem separaten Reglement (Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität³⁹) geregelt.
Anschlussleitungen auf privatem Grund	Art. 68 Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Grundeigentümers nach Vorgaben der EN erstellt.
Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	Art. 69 Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen. Wenn auf Veranlassung der EN die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt die EN die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.
Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter	Art. 70 Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter beantragen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen dem EN und dem Verursacher aufzuteilen.
Weitere Gebühren	Art. 71 Der Gemeinderat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden. Der Gemeinderat kann die Details in der Vollzugsverordnung regeln.

³⁹ Reglement Niederbüren, über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität, 3. Mai 2023

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

Feststellung Verbrauch	Art. 72 Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der EN.
Rechnungsstellung und Zahlung	Art. 73 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EN kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Die EN kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Die EN kann Zahlautomaten einbauen, welche so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EN übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden gemäss aktuellem Preisblatt⁴⁰.
Zahlungsfrist und Ratenzahlung	Art. 74 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EN zulässig.
Zahlungsverzug und Kostentragung	Art. 75 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren. Anschliessend können weitergehende Massnahmen wie die Installation eines Paymentzählers, die Einleitung des Betreibungsverfahrens oder die Einstellung der Stromlieferung ergriffen werden. Kosten, welche infolge Zahlungsverzugs und weitergehenden Massnahmen entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
Rechnungskorrektur bei Fehlern	Art. 76 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
Verweigerung von Zahlungen	Art. 77 Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EN dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die EN oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.

⁴⁰ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Art. 78
Zahlungsrückstände, Geldentwertung
Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Grundeigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.

Art. 79
Grundpfandrecht
Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des EG-ZGB⁴¹ ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Art. 80
Grundsatz
Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201⁴².

Art. 81
Aufstellung
Die EN ist berechtigt, Anlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund aufzustellen.

Die EN ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen.

Grundeigentümer haben Schilder der EN, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund oder ihrem Bauobjekt ohne Entschädigung zu dulden.

Diese Anlagen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Art. 82
Unterhaltsarbeiten
Arbeiten an ihren Anlagen dürfen nur durch die EN oder von ihrer Beauftragten ausgeführt werden. Die EN informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

Art. 83
Kostentragung
Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde. Grundeigentümer oder Erschliesser können verpflichtet werden sich angemessen daran zu beteiligen.

Die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Ersatz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert.

Der Elektrizitätsbezug wird rechnerisch ermittelt.

⁴¹ sGS 911.1, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), 3. Juli 1911

⁴² Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungskategorie

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Bussen	Art. 84 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe der EN werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden angezeigt.
Rechtsmittel	Art. 85 Der Rechtsschutz richtet sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRP ⁴³ .
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 86 Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 03. Juli 1989 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 87 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
Übergangsbestimmungen	Art. 88 Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Niederbüren, 3. Mai 2023

Politische Gemeinde Niederbüren

Caroline Bartholet
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 2. Juni 2023 bis 3. Juli 2023.

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

⁴³ sGS 951.1, Verwaltungsrechtspflege (VRP), 10. September 1996

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EN.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EN	Bezeichnung für die Elektra Niederbüren
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.

METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EN und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EN. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen